

## **HAUPTSATZUNG der Stadt Lennestadt im Kreis Olpe vom 22.02.2008**

### **Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 5 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380) hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 13. Februar 2008 folgende Hauptsatzung der Stadt Lennestadt im Kreis Olpe beschlossen:

### **§ 1 Name der Stadt**

- (1) Die Stadt Lennestadt besteht seit dem 01. Juli 1969 (Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Olpe vom 18.07.1969 GV NW S. 286).
- (2) Sie ist durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Elspe, Grevenbrück, Kirchveischede, Oedingen, Saalhausen sowie durch Eingliederung von Teilen der Gemeinde Kirchhundem und Lenne (Ortschaften Altenhundem, Langenei, Kickenbach und Milchenbach) entstanden.

### **§ 2 Wahrzeichen**

- (1) Der Stadt Lennestadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 31.12.1971 (Az.: 31.1.21-03) das Recht zur Führung eines Wappens und eines Siegels und mit Urkunde vom 08.03.1974 (Az.: 31.1.21-03) das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.
- (2) a) Beschreibung des Wappens:  
In Gold drei grüne Pfähle überzogen von einem blauen Wellenschrägbalken, im linken Obereck eine dem dritten Pfahl aufgelegte silberne Rose.
- b) Beschreibung des Siegels:  
Das Siegel zeigt das Gemeindewappen im Schild und trägt die zweigeteilte durch Punkte voneinander abgesetzte Umschrift "Stadt Lennestadt". Die drei Pfähle sind in schwarz dargestellt.
- c) Beschreibung der Flagge:  
Die Flagge in Bannerform ist in drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Grün zu Gelb zu Grün längsgestreift und zeigt in der oberen Hälfte der mittleren Bahn das Wappenschild der Stadt.

### **§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften**

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes bleiben die bisherigen Ortschaften mit ihren historischen Namen erhalten.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

### **§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Rat der Stadt bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Des weiteren bestellt der Rat eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.  
Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplanes mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat bzw. Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 5 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lennestadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lennestadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu bearbeiten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss ist berechtigt, sich mit den Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu befassen und die Verwaltung sowie die Fachausschüsse um Stellungnahme zu ersuchen. Danach ist er verpflichtet, den Bürgerantrag zu beraten und an die zur Entscheidung berechnete Stelle zu überweisen. Bei der Überprüfung ist eine Empfehlung auszusprechen. Vom Inhalt der Beschlussempfehlung ist der Antragsteller gemäß Absatz 8 in Kenntnis zu setzen. Weicht die zur Entscheidung berufene Stelle vom Beschlussvorschlag des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses ab, so ist eine Entscheidung des Rates herbeizuführen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
- a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt worden sind,
  - b) wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - c) wenn gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses sowie über die Entscheidung der zur Entscheidung berechtigten Stelle durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Lennestadt". Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Stadtverordnete". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

## **§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsordnung für die Stadt Lennestadt geregelt, die der Rat beschließt.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben
  - a) nach dem Schulgesetz NRW
  - b) nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern im Lande Nordrhein-Westfalen wird der Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales bestimmt.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag, Kostenersatz**

- (1) Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner
  - a) Die Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gezahlt.
  - b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
  - a) Neben den Entschädigungen, die Ratsmitgliedern zustehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung
    - der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters
    - der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters
    - Fraktionsvorsitzende (erhöhter Betrag bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern)
    - Erste stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern
    - Zweite stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 20 Mitgliedern
    - Dritte stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 30 Mitgliedern.
  - b) Die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende oder Stellvertreter ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.
- (3) Verdienstaufschlag, Kinderbetreuungskosten  
Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.  
Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 Euro festgesetzt.
  - b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können auf Antrag eine besondere Verdienstaufschlagspauschale pro Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsersatz bzw. der Satz nach Buchst. e) den Betrag von 30,00 Euro pro Stunde überschreiten.
- (4) Ersatz von Fahrtkosten und Reisekosten  
Fahrtkosten und Reisekosten werden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen erstattet. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Fahrtkosten erstattet werden, wird auf 15 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt.

## **§ 11**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter und die Beigeordneten.
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen
- Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

## **§ 12 Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lennestadt festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

## **§ 13 Beigeordnete, Vertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat kann bis zu zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellen.
- (2) Sind zwei Beigeordnete bestellt, so wird einer der Beigeordneten durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt; dieser führt die Bezeichnung "Erster Beigeordneter". Der andere Beigeordnete führt die Bezeichnung „Beigeordneter“. Ist der Erste Beigeordnete an der Vertretung des Bürgermeisters verhindert, so nimmt der andere Beigeordnete die Vertretung wahr. Ist nur ein Beigeordneter bestellt, so ist dieser allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Der Rat bestellt in diesem Falle durch Beschluss einen zweiten allgemeinen Vertreter, der zur Vertretung des Bürgermeisters nur im Falle der Verhinderung des Beigeordneten befugt ist.
- (3) Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, bestellt der Rat jeweils durch Beschluss den allgemeinen Vertreter und einen zweiten allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Der zweite allgemeine Vertreter ist zur Vertretung des Bürgermeisters nur im Falle der Verhinderung des allgemeinen Vertreters befugt.

## **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Ortsausgaben der Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" vollzogen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen erfolgt in den Ortsausgaben der Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau".
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus, Helmut-Kumpf-Str. 25, in Lennestadt-Altenhudem. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nachgeholt.

## **§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Der Bürgermeister ist für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Absatz 3 Satz 1 GO).
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Absatz 3 Satz 6 GO) die das beamtenrechtliche Grundverständnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Lennestadt verändern, werden durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 16 Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Stadt Lennestadt im Kreis Olpe tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. März 1998 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 24. Februar 2005 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Lennestadt im Kreis Olpe vom 22. Februar 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeinde-

ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 22. Februar 2008

Der Bürgermeister  
gez. Heimes

